



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 27. August 2011

Nr. 34

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Verordnungen

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Zulassung und Regelung des Gemeingebrauchs an der Stauanlage „PHOENIX See“ im Regierungsbezirk Arnsberg (PHOENIX See Verordnung) S. 349

Bekanntmachungen

3 Kommunal-Angelegenheiten: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Bereitstellung von telefonischen Servicecenter-Dienstleistungen zwischen der Kreisstadt Unna und der Stadt Dortmund S. 351

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Beschlüsse der Sparkasse Bochum S. 357 + S. 358 – Aufgebot der Sparkasse Geseke S. 358 – Aufgebot der Sparkasse Sprockhövel S. 358

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 358

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

VERORDNUNGEN

484. Ordnungsbehördliche Verordnung über die Zulassung und Regelung des Gemeingebrauchs an der Stauanlage „PHOENIX See“ im Regierungsbezirk Arnsberg (PHOENIX See Verordnung)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Befahren mit Wasserfahrzeugen
- § 3 Befähigungsnachweise
- § 4 Allgemeine Anforderungen an Wasserfahrzeuge
- § 5 Befahrbarer Bereich
- § 6 Verkehrsvorschriften
- § 7 Baden und Eissport
- § 8 Fischen, Angeln
- § 9 Füttern von Wasservögeln, Fischen und sonstigen Wildtieren
- § 10 Grillen und offenes Feuer
- § 11 Sonstige Nutzung

§ 12 Haftung

§ 13 Ausschluss vom PHOENIX See

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

§ 15 In-Kraft-Treten

Die PHOENIX See Entwicklungsgesellschaft mbH (früher PHOENIX OST Entwicklungsgesellschaft mbH), Dortmund und die Emscher Genossenschaft haben in den Jahren 2005 bis 2011, auf dem ca. 96 ha großen ehemaligen Stahlstandort PHOENIX - Ost der Thyssen - Krupp Stahl AG einen 24 ha großen See erstellt.

Dazu wurde auch die bislang im Bereich des ehemaligen Werksgeländes gelegene verrohrte Emscher offengelegt. Der PHOENIX See liegt in südlicher Nachbarschaft zur offengelegten Emscher, aus der nur bei großem Hochwasser Wasser in den See fließen wird.

Der PHOENIX See gilt als Talsperre (Stauanlage) im Sinne von § 105 Abs. 1 Satz 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG). An Talsperren findet Gemeingebrauch nur insoweit statt, als dies von der oberen Wasserbehörde im Einvernehmen mit dem Gewässereigentümer ausdrücklich zugelassen wird.

Zukünftige Eigentümerin des PHOENIX Sees ist die Stadt Dortmund.

Der PHOENIX See verfügt u. a. über Anlegestellen für Segel-, Tret-, Paddel- und Ruderboote.

Von den Bestimmungen dieser Verordnung bleiben sonstige Regelungen des geltenden Rechts, insbesondere Ge- und Verbotsregelungen sowie Nutzungsbeschränkungen (z. B. des Natur-, Landschafts-, Forsts- und Fischereirechtsrechts) unberührt.

Aufgrund des § 34 LWG und des § 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) wird im Einvernehmen mit der Stadt Dortmund als zukünftiger Gewässereigentümerin folgender Gemeingebrauch zugelassen und für die Benutzer geregelt:

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Verordnung erstreckt sich auf den PHOENIX See und seine Uferanlagen sowie der aus der anliegenden [Gemeingebrauchsgebietskarte](#) ersichtlichen öffentlichen Grün- und Freizeitanlagen.

Der Geltungsbereich (im folgenden Erholungsgebiet) ist in der anliegenden [Gemeingebrauchsgebietskarte](#) gekennzeichnet.

Jedermann ist berechtigt das Erholungsgebiet im Rahmen der geltenden Nutzungsvorschriften zu betreten. Mit dem Betreten des Erholungsgebietes erkennt der Besucher diese PHOENIX See Verordnung an.

Verordnung und Gemeingebrauchsgebietskarte liegen vom Tage des Inkrafttretens (§ 15 dieser Verordnung) zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden aus

1. bei der Bezirksregierung Arnsberg (Obere Wasserbehörde)
2. beim Oberbürgermeister der Stadt Dortmund (Untere Wasserbehörde)
3. beim Oberbürgermeister der Stadt Dortmund (zukünftiger Gewässereigentümer).

§ 2 Befahren mit Wasserfahrzeugen

- (1) Das Benutzen des PHOENIX Sees mit Wasserfahrzeugen jeder Art ist nur mit Genehmigung der Stadt Dortmund gestattet.

Die Genehmigung wird auf Antrag von der Stadt Dortmund gegen Zahlung einer Gebühr erteilt. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus einer noch vom Rat der Stadt Dortmund zu beschließenden Gebührenordnung.

- (2) Eine Genehmigung kann nur für folgende Bootarten erteilt werden:
 - Segelboote bis 20 m² Segelfläche und einer Messzahl bis 14 m²
 - Ruderboote und Paddelboote
 - Tretboote (nur im Rahmen gewerbemäßiger Vermietung)
- (3) Nicht zugelassen sind:
 - Schlauchboote und schlauchbootähnliche Wasserfahrzeuge
 - Wasserfahrzeuge mit Verbrennungsmotoren. Dies betrifft auch unbemannte Wasserfahrzeuge, wozu auch Modellboote gehören. Ausgenommen sind jedoch:
 - Aufsichts- und Arbeitsboote der Stadt Dortmund und der Emschergenossenschaft.
 - Begleit- und Rettungsboote beim Training und bei Regatten, soweit sie im Einzelfall unter Widerrufsvorbehalt zugelassen worden sind.

- (4) Jede Genehmigung kann aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit oder zum Schutz von Natur und Umwelt versagt, mit Nebenbestimmungen versehen oder widerrufen werden.

- (5) Die Nutzung des PHOENIX Sees unterliegt zusätzlich zu dieser Verordnung der von der Stadt Dortmund zu erlassenden Seesatzung, einsehbar beim Oberbürgermeister der Stadt Dortmund (zukünftiger Gewässereigentümer).

§ 3 Befähigungsnachweise

Segelboote und die in § 2 genannten Wasserfahrzeuge mit Verbrennungsmotoren dürfen nur von Personen geführt werden, die einen entsprechenden Befähigungsnachweis (Segel- bzw. Motorbootschein) erbringen.

Bei Segelbooten, die den PHOENIX See im Rahmen eines Lehrganges einer Segelschule benutzen, muss die ausbildende Person diesen Nachweis erbringen.

§ 4 Allgemeine Anforderungen an Wasserfahrzeuge

Die Fahrzeuge dürfen keinen größeren Tiefgang haben als 1,40 Meter und keine größere Länge als 6,70 Meter ohne Ruder und Bugspriet.

§ 5 Befahrbarer Bereich

Die schutzbedürftigen Bereiche sind durch Bojenketten gekennzeichnet. Das Befahren ist hier verboten.

Bei Veranstaltungen kann der PHOENIX See ganz oder teilweise für den allgemeinen Bootsverkehr gesperrt werden.

§ 6 Verkehrsvorschriften

Alle Fahrzeuge haben vom Einlauf- und Überlaufbauwerk sowie von durch Bojen, Ketten oder sonst kenntlich gemachten Sperrflächen einen Mindestabstand von 10 m einzuhalten. In der Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang ist Fahrzeugverkehr nicht erlaubt.

Außerhalb der zugelassenen Anlege- und Einlassstellen dürfen Fahrzeuge nicht am Ufer anlegen. Das Festmachen von Booten und anderen Wasserfahrzeugen an Bojen ist verboten.

Bei Wassersportveranstaltungen haben alle Fahrzeuge den an der Wassersportveranstaltung teilnehmenden Fahrzeugen auszuweichen und die vom Gewässereigentümer getroffene Regelung für die Benutzung der Wasserwege zu beachten.

Eine Nutzung bei Hochwasserereignissen (Abschlag aus der Emscher in den See) ist nicht gestattet.

§ 7 Baden, Surfen, Tauchen und Eissport

Baden, Tauchen, Surfen und Eissport werden nicht als Gemeingebrauch zugelassen.

§ 8 Fischen, Angeln

Die Rechte zur Ausübung der Fischerei werden von der Eigentümerin durch Vertrag vergeben. Im Übrigen ist das Fischen und Angeln im PHOENIX See verboten.

§ 9 Füttern von Wasservögeln, Fischen und sonstigen Wildtieren

Das Füttern von Wasservögeln, Fischen und sonstigen Wildtieren ist nicht gestattet.

§ 10 Grillen und offenes Feuer

Grillen und offenes Feuer sind in den unter § 1 beschriebenen PHOENIX See – Flächen untersagt.

§ 11 Sonstige Nutzung

Andere Nutzungen und Veranstaltungen, die in dieser PHOENIX See Verordnung nicht genannt sind, bedürfen in jedem einzelnen Fall der Genehmigung der Stadt Dortmund.

§ 12 Haftung

Die Benutzer des PHOENIX Sees und seiner Uferanlagen sowie der öffentlichen Grünanlagen haften der Stadt Dortmund für alle aus der Benutzung entstehenden Schäden unabhängig vom Verschulden.

Die Benutzung des in § 1 bezeichneten Erholungsgebietes erfolgt auf eigene Gefahr. Eltern haften für ihre Kinder.

Über die Besonderheit des Gewässers wie z. B. Untiefen, Strömungen, typische Windverhältnisse hat sich jeder in eigener Verantwortung Kenntnis zu verschaffen.

§ 13 Ausschluss vom PHOENIX See

Bei einem Verstoß gegen die Vorschriften der PHOENIX See Verordnung oder einer im Einzelfall ausgesprochenen Genehmigung nach § 11 kann vorübergehendes oder dauerhaftes Benutzungsverbot ausgesprochen bzw. die Genehmigung widerrufen werden.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer entgegen § 8 Abs. 1 WHG eine Benutzung ohne behördliche Erlaubnis oder Bewilligung ausübt oder einer vollziehbaren Auflage einer Erlaubnis oder Bewilligung zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig nach § 103 Abs. 1 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).
- (2) Wer ohne Genehmigung der Stadt Dortmund Schifffahrt auf dem PHOENIX See ausübt oder gegen die Auflagen einer Schifffahrtsgenehmigung verstößt, handelt ordnungswidrig nach § 161 Abs. 1 Nr. 9 LWG.
- (3) Wer ohne Genehmigung oder unter Verstoß gegen Auflagen nach § 99 LWG Anlagen, insbesondere Steganlagen, errichtet oder wesentlich verändert, handelt ordnungswidrig nach § 161 Abs. 1 Nr. 17 LWG.
- (4) Wer gegen Vorschriften der §§ 3 bis 10 dieser Verordnung verstößt, handelt ordnungswidrig nach § 161 Abs. 1 Nr. 8 LWG und § 31 OBG.
- (5) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen können mit Geldbußen bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 15 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung wird im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg veröffentlicht und tritt am 1. 9. 2011 in Kraft mit Ausnahme des Gemeingebrauchs für die Wasserfläche (in anliegender Gemeingebrauchskarte blau dargestellt); hier ist der Gemeingebrauch ab dem 1. 4. 2012 zulässig.

Sie gilt auf die Dauer von 10 Jahren und tritt am 31. 8. 2021 außer Kraft.

Arnsberg, den 16. August 2011

54.03.01.07 - PHOENIX See 2011

Bezirksregierung Arnsberg
als obere Wasserbehörde
gez. Dr. Gerd Bollermann
Regierungspräsident

(947)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 349

BEKANNTMACHUNGEN

3

Kommunal-Angelegenheiten

485. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Bereitstellung von telefonischen Servicecenter-Dienstleistungen zwischen der Kreisstadt Unna und der Stadt Dortmund

Kreisstadt Unna Personal und Organisation,
Rathausplatz 1,
59423 Unna, vertreten durch den
Bürgermeister Herrn Werner Kolter
und der
Stadt Dortmund, Ostwall 64, 44137 Dortmund,
vertreten durch den Oberbürgermeister
Herrn Ullrich Sierau

Die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird aufgrund des § 1 i. V. m. den §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV. NRW S. 298, 326) geschlossen.

Die Kooperationspartner beabsichtigen, die telefonische Servicequalität der Kreisstadt Unna zu verbessern. Dies soll in mehreren Stufen erfolgen. Es ist zunächst beabsichtigt, testweise die klassische Telefonvermittlung in begrenztem Umfang durch das durch die Stadt Dortmund betriebene Servicecenter erledigen zu lassen. Der telefonische Service soll für die Kreisstadt Unna im Hinblick auf das Pilotprojekt D115 ausgebaut werden.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Vereinbarungsgegenstand ist die testweise Übernahme des Telefonservices für die Kreisstadt Unna durch das von der Stadt Dortmund betriebene Servicecenter sowie die Wahrnehmung der in § 2 und 3 beschriebenen Aufgaben.

Die Abwicklung der im Servicecenter der Stadt Dortmund für die Kreisstadt Unna eingehenden Anrufe erfolgt:

- unter Einsatz der in Dortmund eingesetzten Hard- und Softwareausstattung
- zu den in den nachfolgenden Paragraphen genannten Bedingungen
- in den Räumlichkeiten des Servicecenters der Stadt Dortmund unter Verwendung der dort bereits vorhandenen technischen Einrichtungen und gilt dauerhaft für den Betrieb
- unter Nutzung der auch für die Stadt Dortmund vorhandenen Funktionsbereiche (Teamstrukturen, DV-Management, Wissens- und Qualitätssicherung, Training usw.)

§ 2 Aufgaben der Stadt Dortmund

- (1) Die Stadt Dortmund stellt sicher, dass das Servicecenter für die aus der Kreisstadt Unna kommenden Anrufe von Montag – Donnerstag in der Zeit von 7.30 – 16.00 Uhr und Freitag in der Zeit von 7.30 – 12.30 Uhr erreichbar ist. Außerhalb der Servicezeiten erfolgt eine Bandansage der Kreisstadt Unna. Die Stadt Dortmund strebt an, während dieser Zeiten alle für den Kooperationspartner eingehenden Anrufe im Servicecenter entgegenzunehmen. Hierbei wird berücksichtigt, dass den realen Bedingun-

gen eines Servicecenter-Betriebes Rechnung getragen werden muss. Die Wartetoleranz der Anrufer und die daraus resultierenden Abbrecher wie auch technisch bedingte Abbrecher können nicht beeinflusst werden.

- (2) Die Stadt Dortmund verpflichtet sich, folgende Aufgaben zu übernehmen: Der Anruf wird qualifiziert an die Sachbearbeitung der Kreisstadt Unna weitervermittelt, soweit dies gewünscht ist, bzw. wird die Rufnummer herausgegeben.
- (3) Die Begrüßung erfolgt nach Abstimmung mit der Kreisstadt Unna.
- (4) Die Stadt Dortmund verpflichtet sich, die festgelegten Statistiken (s. Anlagen 1 -3) zusammenzustellen und diese der Kreisstadt Unna zuzuleiten.
- (5) Eine Vermittlung an Mobilfunktelefone findet nicht statt.

§ 3 Aufgaben der Kreisstadt Unna

- (1) Die Kreisstadt Unna leitet die Anrufe in Form einer klassischen Rufumleitung extern auf die ACD-Anlage des Servicecenters der Stadt Dortmund um.
- (2) Die Kreisstadt Unna verpflichtet sich, die zu beauftragenden Dienstleistungen aufzubereiten und zur Verfügung zu stellen. Die Inhalte werden aktualisiert, sodass jederzeit eine richtige Auskunftserteilung möglich ist. Außerdem wird sie die Aufbereitung der Inhalte bei Bedarf oder Anforderung aus Dortmund optimieren.
- (3) Die Kreisstadt Unna stellt für die telefonische Weitervermittlung das Organigramm und ein Telefonbuch mit folgenden Inhalten (s. Anlage 4) als CSV- oder Excel-Datei zur Verfügung und wird regelmäßig (z. B. monatlich) eine aktuelle Fassung liefern.
- (4) Die Kreisstadt Unna verpflichtet sich zur fristgerechten Zahlung gem. § 6 dieser Vereinbarung.
- (5) Die Kreisstadt Unna verpflichtet sich, im Bedarfsfall für die im Servicecenter der Stadt Dortmund eingesetzten Beschäftigten auf eigene Kosten Schulungen zu spezifischen Themen durchzuführen.
- (6) Die Kreisstadt Unna benennt für die Zusammenarbeit mit der Stadt Dortmund konkrete und entscheidungsbefugte Ansprechpartner für sämtliche Bereiche (z. B. DV-Angelegenheiten, Qualitätssicherung usw.).
- (7) Das Anrufvolumen kann derzeit nicht beziffert werden.
- (8) Die Kreisstadt Unna ist verpflichtet, die Rufumleitung und Sonderaktionen, bei denen es ein Hinweis auf die durch die Stadt Dortmund zu bedienende Rufnummer gibt, mit einer angemessenen Vorlaufzeit anzukündigen.

§ 4 Zusammenarbeit

Die Kooperationspartner arbeiten vertrauensvoll zusammen und informieren sich gegenseitig in vollem Umfang über alle wesentlichen Umstände, die mit der Leistungserbringung zusammenhängen. Auftretende Probleme werden unverzüglich und einvernehmlich geregelt.

§ 5 Technik

- (1) Die Übernahme der Anrufe erfolgt, indem die Rufnummer 02303 103-0 auf das Servicecenter der Stadt Dortmund umgeleitet wird.
- (2) Zur Bearbeitung der Anrufe ist ein funktionierendes, aktuell gepflegtes elektronisches Telefonbuch erforderlich. Die Stadt Dortmund bindet die zur Verfügung gestellten Dateien (Telefonverzeichnis im gängigen Format) in die vorhandenen Systeme ein.
- (3) Die Kreisstadt Unna hat auf ihre Kosten für die technische Anbindung und Anpassung der in Dortmund eingesetzten Software-Lösungen zu sorgen, soweit erforderlich. Die Kooperationspartner ermöglichen die technischen Verknüpfungen unter Beachtung eines sicheren elektronischen Datenverkehrs. Der Stadt Dortmund obliegt die Wartung und Pflege der im Servicecenter eingesetzten Software und Hardware sowie die rechtskonforme Sicherung der Datenbestände.
- (4) Die Kooperationspartner verpflichten sich, geplante bzw. bevorstehende Änderungen der technischen Infrastruktur mit einer Vorlaufzeit von mindestens 3 Monaten bekannt zu geben. Es ist gemeinsam sicherzustellen, dass die eingesetzte Technik in den Schnittstellen kompatibel bleibt.

§ 6 Entgelte

- (1) Für die durch die Stadt Dortmund erbrachten telefonischen Dienstleistungen wird ein Erstattungsbetrag von 1,24 EUR pro Telefonminute vereinbart (Nachbearbeitungszeiten werden nicht gesondert berechnet). In diesem Betrag sind alle Kosten, wie z. B. Personal-, Sach-, DV- sowie Vermittlungskosten zu gewünschten Gesprächspartnern über externe Rufnummern enthalten.
- (2) Tarifsteigerungen bei den Personalkosten sowie nachgewiesene Kostensteigerungen bei den Sach- und Gemeinkosten sind vom Kooperationspartner zu tragen. Der Tarifsteigerung kann einem Monat nach Bekanntgabe widersprochen werden. Es gelten die unter § 10 genannten Bedingungen.
- (3) Die Kreisstadt Unna trägt ggf. einmalige Kosten für technische Systemanpassungen. Für ggf. weitere Entwicklungen sind die Kosten zu beziffern und werden nach dem tatsächlichen Aufwand abgerechnet.
- (4) Die Produktivminuten werden monatlich per Statistik nachgewiesen. Die Entgelte sind auch monatlich nach Vorlage der Rechnung bis zum 20. des Folgemonats zu überweisen.
- (5) Umsatzsteuer fällt nicht an (sog. Beistandsleistung der Verwaltung). Sollte sich die steuerliche Rechtslage aufgrund derzeit nicht erkennbarer Umstände ändern, so hat die Kreisstadt Unna die daraus resultierende zusätzliche Belastung zu tragen.

§ 7 Datenschutz

Das Speichern, Nutzen und Übermitteln personenbezogener Daten von aus der Kreisstadt Unna ankommenden Anrufen ist nur in dem Umfang zulässig, wie die Daten zur Erfüllung der in § 2 dieser Vereinbarung normierten Aufgaben erforderlich sind. Die im Servicecenter mit der Bearbeitung dieser Daten befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind Dritten gegenüber zur

Geheimhaltung der Daten verpflichtet. Dies gilt nicht in Bezug auf die Übermittlung der Daten an die Kreisstadt Unna. Die gespeicherten Daten sind zu löschen, wenn ihre Kenntnis zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist. Nach Ablauf von 6 Monaten werden die personenbezogenen Daten aus den gespeicherten und abgeschlossenen Vorgängen gelöscht.

§ 8 Behinderung und Unterbrechung der Leistung

Soweit die Stadt Dortmund die vereinbarten Leistungen infolge Arbeitskampf, höherer Gewalt, Systemausfall oder anderer vergleichbarer Umstände nicht erbringen kann, treten für die Stadt Dortmund keine nachteiligen Rechtsfolgen ein.

Sieht sich die Stadt Dortmund in den übernommenen Leistungen behindert, so zeigt sie dies der Kreisstadt Unna unverzüglich schriftlich an. Die Kreisstadt Unna ist in diesem Falle von ihrer Zahlungspflicht befreit.

Sobald die Ursache der Behinderung oder Unterbrechung wegfällt, nimmt die Stadt Dortmund die Leistungen unverzüglich wieder auf.

§ 9 Haftung

- (1) Die Haftungsregelungen nach BGB gelten nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Die Stadt Dortmund hat die Kreisstadt Unna von etwaigen Schadensersatzansprüchen freizustellen, die Dritte ihr gegenüber in Bezug auf die Tätigkeit der Mitarbeiter/-innen der Stadt Dortmund wegen fehlerhafter Auskunftserteilung oder der Nichteinhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen geltend machen.
- (3) Die Stadt Dortmund haftet nicht für Schäden, die aufgrund eines technisch bedingten und von ihr nicht zu vertretenden Mangels oder Ausfalls der technischen Einrichtungen verursacht worden sind. Sie übernimmt auch keine Haftung für Schäden, die dadurch entstehen, dass die von der Kreisstadt Unna übermittelten Daten und Informationen falsch und/ oder unvollständig waren.

§ 10 Inkrafttreten und Beendigung der Vereinbarung

- (1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Regierungsamtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg, frühestens jedoch zum 1. 5. 2011, in Kraft.
- (2) Die Vereinbarung wird über einen Testzeitraum von 6 Monaten geschlossen. Erfolgt spätestens 1 Monat vor Ablauf keine Kündigung der Vereinbarung, verlängert sich die Vereinbarung unbefristet. Sie kann dann mit einer Frist von 3 Monaten zum Ablauf des Quartals gekündigt werden.
- (3) Bei vorzeitiger Beendigung dieser Vereinbarung werden die der Stadt Dortmund bis dahin entstandenen Kosten und erbrachten Leistungen in Rechnung gestellt.
- (4) Bei einer Tarifsteigerung kann die Kreisstadt Unna die Vereinbarung 3 Monate nach Bekanntgabe der Tarifsteigerung schriftlich kündigen.
- (5) Die Städte verpflichten sich, auftretende Probleme bei der Abwicklung dieser Vereinbarung unverzüglich und einvernehmlich zu regeln. Kommt eine Einigung nicht zu Stande, verpflichten sich

die Städte, die Aufsichtsbehörde(n) zur Schlichtung anzurufen (vgl. auch § 30 GkG).

- (6) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 11 Änderung und Ergänzungen

Die Kooperationspartner verpflichten sich, die Inhalte dieser Vereinbarung erneut zu verhandeln, wenn wesentliche Änderungen der beschriebenen Leistung in qualitativer oder quantitativer Hinsicht absehbar oder eingetreten sind.

Änderungs- bzw. Erweiterungswünsche können nach Vertragsabschluss nur schriftlich und in beiderseitigem Einverständnis über Inhalt und möglicherweise Mehr- oder Minderaufwendungen vereinbart werden.

Falls die durchzuführenden Arbeiten sich durch Gründe verzögern, die von einer Vertragspartei zu verantworten sind, trägt die jeweilige Vertragspartei den Mehraufwand.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Bestimmungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos entfallen kann, verpflichten sich die Vertragspartner, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die der beabsichtigten Zielsetzung am nächsten kommt. Dieses gilt entsprechend, soweit sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

Dortmund, den 18. Juli 2011	Unna, den 12. Mai 2011
Stadt Dortmund	Kreisstadt Unna
Der Oberbürgermeister	Der Bürgermeister
gez. Sierau	gez. Kolter
Stadtrat	Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer
gez. Steitz	gez. Mölle

Genehmigung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Bereitstellung von telefonischen Servicecenter-Dienstleistungen zwischen der Kreisstadt Unna und der Stadt Dortmund wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 1. 10. 1979 (GV. NRW S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW 202) genehmigt.

Arnsberg, den 10. August 2011
31.1.6-02

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

L. S. gez. Normann

Bekanntmachung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG öffentlich bekanntgemacht.

Arnsberg, den 10. August 2011
31.1.6-02

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

L. S. gez. Normann

(3030)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 351

Einzelauswertung - Analyse für Gate 85
Anrufer-Details (Gatestatistik) Teil 1

vom Dienstag 1.2.2011 0:0:00 bis Montag 28.2.2011 0:39:00
im Zeitraster 24:00 Std:Min

Installation:
CC600 Stadt Dortmund

Datum	Zeit	gesamt		angenommen		angenommen mit Warten <20s		aufgelegt		aufg. mit Warten < 10s		besetzt		Servicegrad bei 20s Wartezeit	
		Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
01.02.	00:00	51	90	46	90	38	75	5	10	2	2	0	0	75	
02.02.	00:00	130	73	95	73	81	62	32	25	2	2	3	2	64	
03.02.	00:00	51	96	49	96	35	69	1	2	0	0	1	2	70	
04.02.	00:00	30	93	28	93	25	83	2	7	2	2	0	0	83	
07.02.	00:00	38	97	37	97	31	82	1	3	1	1	0	0	82	
08.02.	00:00	64	84	54	84	48	75	6	9	1	1	4	6	80	
09.02.	00:00	45	100	45	100	38	84	0	0	0	0	0	0	84	
10.02.	00:00	50	94	47	94	33	66	3	6	1	1	0	0	66	
11.02.	00:00	45	91	41	91	34	76	2	4	0	0	2	4	79	
14.02.	00:00	71	94	67	94	61	86	3	4	1	1	1	1	87	
15.02.	00:00	40	98	39	98	34	85	1	3	0	0	0	0	85	
16.02.	00:00	53	100	53	100	48	91	0	0	0	0	0	0	91	
17.02.	00:00	74	88	65	88	58	78	8	11	5	5	1	1	79	
18.02.	00:00	35	89	31	89	29	83	4	11	1	1	0	0	83	
21.02.	00:00	66	94	62	94	54	82	4	6	1	1	0	0	82	
22.02.	00:00	75	96	72	96	61	81	3	4	2	2	0	0	81	
23.02.	00:00	61	92	56	92	47	77	5	8	0	0	0	0	77	
24.02.	00:00	52	96	50	96	45	87	2	4	1	1	0	0	87	
25.02.	00:00	43	86	37	86	33	77	6	14	0	0	0	0	77	
		1.074	91	974	91	833	78	88	8	20	12	1	78		

Einzelauswertung - Analyse für Gate 85, 10/dosys-Störung---- (13111)
Anrufer-Details (Gatestatistik) Teil 2

vom Dienstag 1.2.2011 0:0:00 bis Montag 28.2.2011 0:39:00
im Zeitraster 24:00 Std:Min

Installation:
CC600 Stadt Dortmund

Datum	Zeit	Gesprächsdauer		Wartezeit vor Gespräch		Wartezeit vor Auflegen	
		mittlere	maximal	mittlere	maximal	mittlere	maximal
01.02.	00:00	hh:mm:ss	hh:mm:ss	hh:mm:ss	hh:mm:ss	hh:mm:ss	hh:mm:ss
02.02.	00:00	00:02:57	00:09:28	00:00:15	00:01:45	00:00:18	00:00:41
03.02.	00:00	00:03:05	00:12:27	00:00:10	00:02:17	00:00:17	00:00:52
04.02.	00:00	00:03:27	00:10:13	00:00:15	00:00:36	00:01:05	00:01:05
07.02.	00:00	00:03:03	00:07:09	00:00:10	00:00:42	00:00:05	00:00:08
08.02.	00:00	00:03:08	00:08:03	00:00:17	00:04:40	00:00:03	00:00:03
09.02.	00:00	00:03:11	00:10:40	00:00:11	00:00:56	00:00:56	00:02:02
10.02.	00:00	00:02:59	00:12:56	00:00:11	00:00:49	00:00:00	00:00:00
11.02.	00:00	00:02:59	00:06:05	00:00:16	00:01:21	00:00:12	00:00:16
14.02.	00:00	00:02:54	00:07:28	00:00:11	00:00:58	00:00:15	00:00:15
15.02.	00:00	00:03:06	00:15:01	00:00:09	00:00:50	00:00:12	00:00:15
16.02.	00:00	00:02:54	00:07:54	00:00:10	00:00:57	00:00:12	00:00:12
17.02.	00:00	00:02:30	00:06:59	00:00:11	00:01:56	00:00:00	00:00:00
18.02.	00:00	00:02:44	00:21:36	00:00:40	00:33:54	00:00:56	00:03:45
21.02.	00:00	00:03:21	00:10:21	00:00:13	00:03:06	00:00:41	00:01:17
22.02.	00:00	00:03:03	00:10:54	00:00:11	00:01:18	00:00:23	00:00:52
23.02.	00:00	00:02:35	00:12:59	00:00:10	00:00:55	00:00:21	00:00:54
24.02.	00:00	00:03:09	00:08:39	00:00:11	00:01:04	00:00:30	00:01:14
25.02.	00:00	00:02:50	00:07:12	00:00:13	00:01:24	00:00:44	00:01:25
	00:00	00:03:07	00:09:06	00:00:10	00:00:52	00:00:21	00:00:33
		00:02:59	00:21:36	00:00:13	00:33:54	00:00:27	00:03:45

CC600 Gatestatistik - Auswertung für Gate-Id 85,
10/dosys-Störung---- (13111)

vom Dienstag 1.2.2011 0:0:00 bis Montag 28.2.2011 23:59:00
im Zeitraster 24:00 Std:Min

Installation: CC600 Stadt Dortmund

Datum	Zeit	gesamt		angenommen		ang.Warten <20s		aufgelegt		besetzt		ServGrad<20s		Gesprächsdauer (Sek.)		Warten (%)		Wartezeit vor Gespräch (Sek.)		Wartezeit vor Auflegen (Sek.)		maximal		mittlere		maximal	
		Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Warten	mittlere	maximal	Warten	mittlere	maximal	Warten	mittlere	maximal	Warten	mittlere
01.02.11	00:00	51	46	38	75	5	10	0	0	0	75	177	568	15	105	18	41										
02.02.11	00:00	130	95	81	62	32	25	3	2	2	64	185	747	10	137	17	52										
03.02.11	00:00	51	49	35	69	1	2	1	2	0	70	207	613	15	36	65	65										
04.02.11	00:00	30	28	25	83	2	7	0	0	0	83	183	429	10	42	5	8										
07.02.11	00:00	38	37	31	82	1	3	0	0	0	82	188	483	17	280	3	3										
08.02.11	00:00	64	54	48	75	6	9	4	6	6	80	191	640	11	56	56	122										
09.02.11	00:00	45	45	38	84	0	0	0	0	0	84	179	776	11	49	0	0										
10.02.11	00:00	50	47	33	66	3	6	0	0	0	66	179	365	16	81	12	16										
11.02.11	00:00	45	41	34	76	2	4	2	4	4	79	174	448	11	58	15	15										
14.02.11	00:00	71	67	61	86	3	4	1	1	1	87	186	901	9	50	12	15										
15.02.11	00:00	40	39	34	85	1	3	0	0	0	85	174	474	10	57	12	12										
16.02.11	00:00	53	53	48	91	0	0	0	0	0	91	150	419	11	116	0	0										
17.02.11	00:00	74	65	58	78	8	11	1	1	1	79	164	1.296	40	2.034	70	225										
18.02.11	00:00	35	31	29	83	4	11	0	0	0	83	201	621	13	186	41	77										
21.02.11	00:00	66	62	54	82	4	6	0	0	0	82	183	654	11	78	23	52										
22.02.11	00:00	75	72	61	81	3	4	0	0	0	81	155	779	10	55	21	54										
23.02.11	00:00	61	56	47	77	5	8	0	0	0	77	189	519	11	64	30	74										
24.02.11	00:00	52	50	45	87	2	4	0	0	0	87	170	432	13	84	44	85										
25.02.11	00:00	43	37	33	77	6	14	0	0	0	77	187	546	10	52	21	33										
28.02.11	00:00	55	51	46	84	4	7	0	0	0	84	137	331	38	1.502	25	50										
		1.129	1.025	879	77	92	8	12	1	1	78	177	1.296	14	2.034	27	225										

Anlage 4

Kreisstadt Unna Telefonbuch

Nachname,Vorname: Mustername, Mustervorname

Titel:

Telefon (Büro): 02303 / 103 - 0

Handynummer:

Fachbereich/Bereich: 1-10-2 /

Textliche Bezeichnung: Personal und Organisation

Aufgaben: Organisation, Telekommunikation, Stell. Datenschutzbeauftragte, Projekt EU-Dienstleistungsrichtlinie

Position:

Buchstaben oder Zuständigkeitsbereich innerhalb der Aufgabe

GL:

Straße / Dienstgebäude: Rathausplatz 1

FAX-Nummer:

Zimmer Nr. : 145

eMail-Adresse:

Öffnungszeiten:

standard

speziell montags - donnerstags: 8.00 - 12.00 und 13.30 - 15.45 Uhr

freitags 8.00 - 12.30 Uhr

erstellt am : 23.12.2010 10:20:58

letzte Bearbeitung am : 23.12.2010 10:20:58

Hinweise für die Zentrale Stichwortverzeichnis (bitte max. 1 Zeile eingeben):

Organisation; Telekommunikation; Stell.;

Datenschutzbeauftragte; Projekt;

EU-Dienstleistungsrichtlinie; Personal und

Organisation

Für doLine: Kommentare / Hinweise

Nutzer Rückruf DB Ja Nein

Link zu anderen Dokumenten / Internet:

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

486. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhanden gekommene, am 20. 4. 2011 aufgebotene Sparurkunde Nr. 302 658 190 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. 302 658 190 wird für kraftlos erklärt.

B 25/11

Bochum, 8. 8. 2011

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 357

487. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhanden gekommene, am 20. 4. 2011 aufgebotene Sparurkunde Nr. 360 406 565 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. 360 406 565 wird für kraftlos erklärt.

D 26/11

Bochum, 8. 8. 2011

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 357

488. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhanden gekommene, am 28. 4. 2011 aufgebotene Sparkassenbuch Nr. 343 210 365 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. 343 210 365 wird für kraftlos erklärt.

M 27/11

Bochum, 15. 8. 2011

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 357

489. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhanden gekommene, am 28. 4. 2011 aufgebote-
ne Sparkassenbuch Nr. 307 259 754 ist bis zum Ablauf
der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. 307 259 754 wird für kraftlos
erklärt.

Sch 28/11

Bochum, 15. 8. 2011

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 358

490. Aufgebot der Sparkasse Geseke

Der Inhaber des von der Sparkasse Geseke ausgestell-
ten Sparkassenbuches Nr. 30 338 347 wird hiermit
aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum
18. 11. 2011, seine Rechte unter Vorlage des Sparkas-
senbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkas-
senbuch für kraftlos erklärt wird.

Geseke, 18. 8. 2011

Sparkasse Geseke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(54) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 358

491. Aufgebot der Sparkasse Sprockhövel

Die von der Sparkasse Sprockhövel ausgestellten Spar-
kassenbücher

Nr. 30 166 656

Nr. 30 166 870

sind verloren gegangen.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden hiermit
aufgefordert, innerhalb von drei Monaten ihre Rechte
unter Vorlage der Sparkassenbücher geltend zu ma-
chen, da sonst die Sparkassenbücher für kraftlos er-
klärt werden.

Sprockhövel, 12. 8. 2011

Sparkasse Sprockhövel

Der Vorstand L. S.

gez. Unterschrift

(80) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 358

E

Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Westfälischer Schieferversband e. V. Schmallenberg, 17. 8. 2011

Als jeweils alleinvertretungsberechtigte Liquidatoren
des eingetragenen Vereins „Westfälischer Schieferver-
band e. V.“ machen wir die Auflösung des Vereins be-
kannt und ersuchen die Gläubiger, etwaige Ansprüche
bei uns anzumelden:

Ernst Guntermann, Wehrscheid 17, 57392 Schmallenberg,
Frank Tommes, Lengenbeck 2, 57392 Schmallenberg.

(48)



Es ist genug für alle da

... wenn wir
miteinander
teilen
und die
Ressourcen
schonen.

Helfen Sie mit!

Konto 500 500 500
Postbank Köln
BLZ 370 100 50

Brot
für die Welt
www.brot-fuer-die-welt.de

Foto: F. Schulze

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger, Abo (eMail oder Post): 13,60 € je Halbjahr.

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,

bis 300 mm = 0,30 € pro mm,

über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Die genannten Preise enthalten 7 % Mehrwertsteuer.

Abonnement-Bezug durch die Deutsche Post AG oder per eMail: hoffschulthe@becker-druck.de

**Einzelstücke werden nur durch F. W. Becker GmbH, 59821 Arnsberg, Grafenstraße 46,
zum Stückpreis von 2,50 € inkl. Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.**

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 20, Telefax (0 29 31) 8 24 03 86

Druck, Verlag und Vertrieb:

F. W. Becker GmbH

Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33



**Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind nur an die Bezirksregierung
– Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach, zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.**

Dortmund - PHOENIX See

Geltungsbereich PHOENIX See Verordnung

Legende:

■ ■ ■ Geltungsbereich

Flächen für den Gemeingebrauch

■ Wasserfläche

■ Grün- und Freizeitanlagen

□ Anlegestelle

Kein Gemeingebrauch, Betreten verboten

■ Insel

■ Schilf

Anlage zur ordnungsbehördlichen
Verordnung vom 16.08.2011

Az.: 54.03.01.07 - PHOENIX SEE - 2011

Bezirksregierung Arnsberg
- Obere Wasserbehörde -

gez. Dr. Gerd Bollermann

Regierungspräsident

